

KONZEPTION

Vollzeitpflege im sozialen Netz und Verwandtenpflege

Ein Angebot im Rahmen
der Vollzeitpflege gemäß
§ 33 SGB VIII




Pflegekinder in Bremen
gemeinnützige GmbH

Impressum

Herausgeberin:

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

 Bahnhofstraße 28–31, 28195 Bremen

 0421 95 88 20-0  0421 95 88 20-45

 info@pib-bremen.de  pib-bremen.de

Gesellschafter:

Caritasverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.

Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Verein Bremer Säuglingsheime

Geschäftsführerin:

Judith Pöckler-von Lingen

Amtsgericht Bremen HRB 20483

Steuer-Nr. 60/146/08549

Spendenkonto:

IBAN: DE95 2905 0101 0001 6444 18 • Die Sparkasse Bremen

Redaktion:

PiB-Öffentlichkeitsarbeit

Stand:

11.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	4
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Vollzeitpflege im sozialen Netz und Verwandtenpflege	5
3.1 Pflegepersonen	6
3.2 Ziele	7
3.3 Die PiB-Elternberatung	7
4. Werbung von Pflegepersonen	8
5. Netzwerkerkundung	9
6. Kompetenzeinschätzung	9
6.1 Formale Voraussetzungen	10
6.2 Erzieherische Kompetenzen	10
6.3 Kooperationsbereitschaft	11
6.4 Reflexionsvermögen	11
6.5 Erforderliche Qualifizierung und begleitende Schulung	11
6.6 Unterstützende Hilfen	12
6.7 Methoden und Vorgehensweise	12
7. Fachliche Beratung und Begleitung	13
7.1 Individuelle Beratung der Pflegeeltern	13
7.2 Begleitung des Pflegekindes	14
7.3 Beratungsdichte	14
7.4 Kooperation mit dem Amt	14
8. Das PiB-Bildungszentrum (Biz)	15
8.1 Vorbereitende und begleitende Schulung	15
8.2 Aufbaukurs	15
8.3 Wahlpflichtmodule	15
8.4 Verpflichtendes Begleitprogramm	16
8.5 Gruppenangebote für Pflegekinder	16
9. Qualitätssicherung	17
9.1 Individuelle Eignung und Förderung	17
9.2 Organisationsbezogene Maßnahmen	17
Abkürzungsverzeichnis	18

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Konzeption sind die mit der Kompetenzeinschätzung, der Beratung und Unterstützung sowie der Schulung von Vollzeitpflegeverhältnissen im sozialen Netz gemäß § 33 SGB VIII verbundenen Aufgaben der PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH.

Der Begriff „Vollzeitpflege im sozialen Netz“ wird als eine Sammelbezeichnung für Pflegeverhältnisse benutzt, die auf einer Bindung zwischen Kind oder Jugendlichen zu einer Pflegeperson beruhen. Sofern ein solches Pflegeverhältnis innerhalb der Verwandtschaft entsteht, wird es auch als „Verwandtenpflege“ bezeichnet. Grundsätzlich können Pflegeverhältnisse auch von Angehörigen oder von dritten Personen initiiert werden, die einem Kind und/oder seinen Angehörigen persönlich oder beruflich verbunden sind. Allgemeine gemeinsame Merkmale der Vollzeitpflege im sozialen Netz und der Verwandtenpflege sind damit die bereits bestehende persönliche Verbindung zwischen diesen Erwachsenen und diesen Kindern und die Bereitschaft dieser Personen, eine befristete oder auf Dauer angelegte persönliche Betreuung dieses besonderen Kindes (ggf. auch einer Geschwisterreihe) in der eigenen Familie zu übernehmen.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die „Vollzeitpflege im sozialen Netz“ gelten, analog zu anderen Vollzeitpflegeformen, die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII, insbesondere §§ 27, 33, 35 a, 36, 37, 39, 40, 41 und 44. Im Bereich der „Verwandtenpflege“ sind bei ihrer Anwendung folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

- Das Eingehen einer regelmäßigen Betreuung und Gewährung von Unterkunft für ein Kind durch Verwandte und Verschwägerter bis zum dritten Grad ist im Regelfall zunächst keine Vollzeitpflege im Sinne der §§ 27, 33 SGB VIII, sondern das Ergebnis einer privaten Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der betreuenden Person und als solches nicht von der Erlaubnis des Amtes für Soziale Dienste, gemäß § 44 SGB VIII, abhängig.
- Vollzeitpflege innerhalb der Verwandtschaft wird zur anerkannten Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII erst auf der Basis eines durch das Amt für Soziale Dienste festgestellten „Anspruchs der Personensorgeberechtigten auf Hilfe zur Erziehung“, gemäß § 27 SGB VIII, in Verbindung mit deren begründetem Wunsch, die Hilfe zur Erziehung durch Verwandte oder entsprechende Personen aus dem sozialen Netz der Familie erbringen zu lassen. Stellt das Amt für Soziale Dienste fest, dass die Anspruchsvoraussetzungen für ein Vollzeitpflegeverhältnis im sozialen Netz nicht gegeben sind, ist es als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zur Kostenübernahme verpflichtet. Die Pflegepersonen können aber dennoch die Beratung und Unterstützung des Amtes für Soziale Dienste gemäß § 37 Abs. 2 SGB VIII in Anspruch nehmen.

- Besondere Regelungen gelten für das Kind gegenüber der zum Unterhalt verpflichteten Personen (in der Praxis sind dies ausschließlich die Großeltern). Ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, hier „Vollzeitpflege“, kann dann bestehen, wenn die zum Unterhalt verpflichtete Person gemäß § 27 Abs. 2 a SGB VIII bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 SGB VIII zu decken. Gemäß § 39 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII haben die zum Unterhalt verpflichteten Personen beim Vorliegen der Voraussetzungen für ein Vollzeitpflegeverhältnis auch Anspruch auf Leistungen zum Unterhalt des Kindes nach dem SGB VIII.
- Soweit alle Bedingungen erfüllt sind, sind anerkannte Vollzeitpflegestellen innerhalb der Verwandtschaft unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten wie Vollzeitpflegen nach § 33 SGB VIII zu behandeln. Dies gilt insbesondere auch für ihre Zuordnung zur allgemeinen Vollzeitpflege (§ 33 Satz 1 SGB VIII) oder zu einer anderen, besonderen Pflegeform für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder (§ 33 Abs. 2 SGB VIII).

3. Vollzeitpflege im sozialen Netz und Verwandtenpflege

Vollzeitpflegeverhältnisse im sozialen Netz lassen sich wie folgt charakterisieren: Der Wunsch nach Betreuung eines Kindes über Tag und Nacht, in befristeter oder auf Dauer angelegter Form, bezieht sich auf ein bestimmtes Kind. Die potenziellen Pflegepersonen sind entweder mit dem Kind verwandt oder sie stammen aus seinem engen sozialen Umfeld. Es gibt keine Bewerbung um die Anerkennung als Pflegeperson für ein anderes, unbestimmtes Kind. Für das Kind gilt, dass es die pflegende Person bereits kennt und eine Bindung an die Person hat bzw. in einem Vertrauensverhältnis zu ihr steht.

In der Verwandten- bzw. Großelternpflege sind das Kind und sein familiäres Umfeld den sich bewerbenden Personen meist schon lange bekannt. In vielen Fällen bestehen bereits tragfähige Beziehungen u. a. auch, weil sie sich in Krisen und oft bereits vor der Einrichtung eines Vollzeitpflegeverhältnisses nach § 33 SGB VIII um das Kind gekümmert und es versorgt haben. Aufgrund der originären Bindung an das Kind, des Miterlebens seines Schicksals und der eigenen Involviertheit geschieht die ursprüngliche Inpflegenahme des Kindes in der Großeltern- und Verwandtenpflege oft (und gemäß § 44 SGB VIII in legitimer Weise) ohne eine Beteiligung des Amtes für Soziale Dienste. Ein häufiges Motiv für die Inpflegenahme ist auch die Suche nach einer großfamiliären Lösung für ein in Not geratenes Kind aus Liebe und Mitgefühl, und um seine Fremdplatzierung zu vermeiden.

Gesuche nach der Umwandlung einer solchen privat arrangierten Betreuung in ein offizielles Vollzeitpflegeverhältnis gemäß § 33 SGB VIII werden oft erst nach längerer Zeit gestellt. Auslöser hierfür sind häufig Hinweise Dritter. Oder es handelt sich um die Folge eines Gesuches der pflegenden Verwandten nach Beratung und Unterstützung bei der

Betreuung eines schwierigen Kindes (z. B. wegen situativer oder anhaltender Überforderung). In solchen Fällen ist es erforderlich, eine bereits faktisch vollzogene Inpflegenahme durch eine Fachkraft von PiB nachzuvollziehen.

Bei Pflegestellen aus dem sozialen Netz erfolgt die Antragstellung auf Einrichtung einer Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII vor oder zeitnah zu Beginn der Versorgung des Kindes. Motive für die Inpflegenahme eines Kindes durch nicht verwandte Bewerber*innen sind in der Regel eine besondere, über einen gewissen Zeitraum gewachsene Beziehung zum Kind und/oder ein besonderes Verantwortungsgefühl gegenüber seinen Angehörigen. Für das Kind bedeutet die Veränderung seines familiären Lebensmittelpunktes grundsätzlich einen großen biografischen Einschnitt. Dies ist mit großen Belastungen und Orientierungsproblemen für das Kind verbunden.

Die Verwandtenpflege bietet aus Sicht des Kindes viele Chancen, ist aber auch mit einigen strukturellen Risiken behaftet. Zwar bietet die Unterbringung innerhalb der Familie oder des sozialen Netzes dem Kind in den meisten Fällen Kontinuität, Orientierung und Sicherheit in bereits bestehenden Bindungsstrukturen. Auch ist diese familiäre und emotionale Nähe Voraussetzung dafür, dass das Kind Geborgenheit und Wertschätzung findet und zusätzlich die notwendigen Ressourcen und Kompetenzen aktivieren kann, um seine neue Lebenssituation gut zu bewältigen und sich in seinem neuen familiären Umfeld gut zu integrieren. Doch bergen eben diese Vertrautheit und Bekanntheit innerhalb der Familie oder des sozialen Netzes auch Risiken. Die Zugehörigkeit zur Familie oder dem sozialen Netz der Familie in Not erschwert es u. U. den Pflegepersonen, ihnen lange bekannte Verhaltensmuster zu reflektieren und sich mit einem eigenen, veränderten Verhalten davon abzugrenzen. Allen verwandten Pflegeverhältnissen gemein sind außerdem die hohen Anforderungen des Rollenwechsels bzw. -pendelns. Ein zusätzliches und objektives Problem innerhalb der Verwandtenpflege bildet im Fall der Großelternpflege der relativ große Altersabstand zwischen Großeltern und Pflegekind. Weil nur selten andere Kinder im Familienhaushalt leben, wächst das Pflegekind, meist ein Enkel, als Einzelkind auf, dessen schulische und soziale Lebenswelt den Großeltern zudem verhältnismäßig fern liegt.

3.1 Pflegepersonen

Innerhalb der Vollzeitpflege im sozialen Netz sind folgende Untergruppen zu unterscheiden:

- Großelternpflegeverhältnisse als Pflegeverhältnisse, die auf die Betreuung von Enkelkindern zielen,
- Verwandtenpflegeverhältnisse als Pflegeverhältnisse, die von Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad übernommen werden,
- Pflegeverhältnisse aufgrund von Vormundschaft oder Pflegschaft über ein Kind im Rahmen des Wirkungskreises von Vormund oder Pfleger*in,

- Pflegeverhältnisse, die auf der Basis persönlicher Bekanntschaft zwischen einem Kind und seinen Angehörigen zustande kommen (z. B. Eltern eines Klassenkameraden des Kindes, eine Freundin der Mutter, eine frühere Partnerperson eines Elternteiles, Taufpat*innen),
- Pflegeverhältnisse, die über berufliche Kontakte einer Person zu einem Kind und/oder seiner Geburtsfamilie zustande kommen (z. B. die ehemalige Kinderkrankenschwester eines Säuglings, eine ehemalige Übergangspflegefamilie, ein ehemaliger Erziehungsbeistand eines Jugendlichen).

Personen, auf die die genannten Umstände nicht zutreffen, sind nicht Gegenstand dieser Konzeption. Die Konzeption erstreckt sich auch nicht auf die aktive Suche nach Personen aus dem familiären oder sozialen Umfeld, die sogenannte Netzwerkerkundung.

Die PiB gemeinnützige GmbH fasst personell und konzeptionell alle Vollzeitpflegeverhältnisse im sozialen Netz als einen besonderen Schwerpunkt innerhalb der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII zusammen. Der größte Anteil dabei sind Großeltern- und andere Verwandtenpflegestellen.

3.2 Ziele

Die Vollzeitpflege im sozialen Netz verfolgt die Ziele

- bestehende Beziehungen im familiären oder sozialen Netz zu erhalten,
- bestehende Ressourcen im familiären oder sozialen Umfeld zu nutzen und zu stärken,
- biografische Einschnitte abzumildern und Belastungserfahrungen zu reduzieren, wie sie durch Vermittlung in eine fremde Lebenswelt entstünden,
- Kindeseltern zu entlasten und ihre Lebenslage zu stabilisieren, indem Erziehungsaufgaben an andere übertragen werden.

3.3 Die PiB-Elternberatung

Für die leiblichen Eltern eines Pflegekindes unterhält PiB eine eigenständige Anlaufstelle innerhalb ihrer Beratungsstrukturen. Die PiB-Elternberatung wendet sich als Beratungsangebot an alle leiblichen Eltern von Pflegekindern mit dem Ziel, Eltern und Kinder in ihrer Beziehung zueinander zu entlasten. Im Mittelpunkt steht dabei das Wohl des Kindes, denn die Auseinandersetzung von Pflegekindern mit ihrer Herkunft ist zentral für die Entwicklung ihrer Identität. Wenn leibliche Eltern ihre Rolle gegenüber dem Kind und dem Pflegeverhältnis reflektieren und akzeptieren, können sie dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Die Elternberatung setzt als freiwilliges Angebot bei den Bedürfnissen und Erfahrungen leiblicher Eltern an. Sie unterstützt Eltern, die vielfach negative Erfahrungen mit staatlichen Hilfesystemen gemacht oder auf Grund ihrer persönlichen Umstände Abwertung und Übervorteilung erlebt haben. Damit die Eltern sich in ihren Gefühlen und Wahrnehmungen verstanden fühlen können, schafft die PiB-Elternberatung auf der fachlichen Grundlage der systemischen Familienberatung einen nicht parteilichen Beratungsrahmen, in dem Eltern sich hinsichtlich der Fremdunterbringung ihres Kindes ehrlich reflektieren können.

Die PiB-Elternberatung bietet Eltern deshalb

- Einzelgespräche im ersten Jahr nach der Trennung vom Kind und anlassbezogen auch in späteren Phasen eines Pflegeverhältnisses,
- ein ressourcen- und lösungsorientiertes regelmäßiges Gruppenangebot zur Bearbeitung biografischer Erfahrungen, zur Bearbeitung der Gefühle von Trauer, Wut und Schmerz, zur Bearbeitung von Schuldgefühlen, hin zu einer am Wohl des Kindes orientierten Unterstützung,
- die Begleitung belasteter oder komplexer Besuchskontakte, um Pflegekindern die Auseinandersetzung mit ihrer besonderen Lebenssituation zu ermöglichen.

4. Werbung von Pflegepersonen

Für die Vollzeitpflege im sozialen Netz bzw. die Verwandtenpflege werden Pflegestellen nicht durch Werbung erschlossen, wie dies für andere Formen der Vollzeitpflege gilt.¹ Dennoch besteht ein Werbeauftrag für die Verwandtenpflege und für Pflegeverhältnisse im sozialen Netz. Denn die Vollzeitpflege im sozialen Netz und innerhalb der Verwandtschaft übertrifft inzwischen die Fremdpflege in ihrem Umfang und prägt insofern ebenfalls das öffentliche Bild von einer Pflegefamilie bzw. von einem Pflegekind. Insofern sieht PiB es als seinen Auftrag an, die große Bedeutung der Verwandtenpflege bzw. der Pflege im sozialen Netz positiv zu transportieren und ihre große Stärke als eine familienbasierte Lösungsstrategie hervorzuheben, die dem Kind große Belastungen ersparen kann.

Im Rahmen der allgemeinen Vollzeitpflege platziert die PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH regelmäßig Werbung in den lokalen Printmedien. In der Regel zielen diese Anzeigen auf die Suche nach geeigneten Pflegepersonen innerhalb der Fremdpflege ab. Zugleich prägen sie das Image von Pflegefamilien und Pflegekindern allgemein und positiv: PiB greift dabei die Sicht von Pflegefamilien auf, die Pflegekinder als Wunschkinder bei sich aufnehmen möchten. Dies wirkt einer Stigmatisierung von Pflegekindern entgegen.

Für die allgemeine Vollzeitpflege bewirbt PiB öffentliche monatliche Informationsveranstaltungen. Werbeträger (Flyer, Plakate, Webseite) und die Kooperation mit lokalen Medien (Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Berichte in zielgruppenrelevanten Medien) ergänzen die Werbeanstrengungen.

¹ Die Suche nach einer Pflegestelle für ein bestimmtes Kind kann ein Auftrag an die PiB-Netzwerkerkundung sein, wie sie in Kapitel 5 beschrieben wird.

5. Netzwerkerkundung

Die PiB-Netzwerkerkundung findet für Kinder dort ein neues Zuhause, wo sie bereits jemanden kennen. Sofern das Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste PiB den Auftrag erteilt, für ein Kind eine Pflegefamilie im sozialen oder verwandtschaftlichen Netz des Kindes zu suchen, wird dies durch die PiB-Netzwerkerkundung² umgesetzt. Die zuständige Fachkraft erschließt dafür systematisch Ressourcen im Umfeld des Kindes. Ziel ist es, bestehenden Bindungen Vorrang zu geben und Belastungen für das Kind so möglichst zu reduzieren.

Das Angebot der Netzwerkerkundung beruht auf einem Kooperationsvertrag zwischen der Stadt Bremen und PiB. Hauptpersonen in jeder Netzwerkerkundung sind das hilfebedürftige Kind, die Eltern, die jemand anderen mit der Sorge für das Kind betrauen sowie weitere Personen und Familien, die das Kind und/oder die Eltern kennen. Wenn die Suche nach möglichen Pflegepersonen erfolgreich war, mündet sie in die Eignungsüberprüfung, Vermittlung und Qualifizierung, wie sie für alle Betreuungspersonen erforderlich ist. Die verschiedenen Schritte können sich überschneiden, um so die möglichst zügige Aufnahme des Kindes in die Pflegefamilie zu erreichen.

6. Kompetenzeinschätzung

Der Auftrag zur Eignungsüberprüfung vor der Einrichtung eines Pflegeverhältnisses ergeht durch das Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste. Dem geht ein Antrag der sorgeberechtigten Eltern beim zuständigen Casemanager auf Vollzeitpflege für ihr Kind gemäß § 33 SGB VIII voraus. In der Regel benennen die Eltern darin eine von ihnen gewünschte Pflegeperson. Nach einer persönlichen und fachlichen Einschätzung durch den oder die Casemanager*in beauftragt diese*r den Fachdienst PiB mit der Überprüfung der von Eltern oder Kind gewünschten Pflegeoption.

Die Kompetenzeinschätzung folgt festen Vorgaben. Dabei werden an die Großeltern- und Verwandtenpflege andere Anforderungen gestellt als an Pflegefamilien aus dem sozialen Netz des Kindes. Die Pflegefamilien müssen jedoch dem gesellschaftlich durchschnittlichen Standard entsprechen und die Entwicklung des Kindes fördern.

Personen, die mit dem Kind nicht verwandt sind und es aus einem beruflichen Zusammenhang (als ehemalige Erzieher*in, Familienhelfer*in o. ä.) oder als Schulkameraden des eigenen Kindes kennen, werden nach einem anderen Maßstab überprüft. Hier entspricht die Eignungsfeststellung fast dem in der Fremdpflege üblichen Verfahren. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Motivation, dieses Kind aufzunehmen, der Haltung gegenüber der Familie dieses Kindes sowie gegenüber den Anlässen der Inpflegegabe

2 Die Konzeption PiB-Netzwerkerkundung kann auf www.pib-bremen.de heruntergeladen werden.

und gegenüber dem bisherigen Lebensverlauf des Kindes. Außerdem werden die Rahmenbedingungen und Lebensverhältnisse der potenziellen Pflegepersonen überprüft. Bei jeder Kompetenzeinschätzung steht eine Entscheidung zum Wohle des Kindes im Vordergrund. Das Kind wird, soweit dies altersbedingt möglich ist, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen gefragt und aktiv in die Entscheidungsfindung einbezogen. Ggf. werden in dieser Phase auch zusätzliche Hilfen (nach §§ 30 oder 31 SGB VIII) für das einzurichtende Pflegeverhältnis empfohlen.

6.1 Formale Voraussetzungen

Die potentiellen Pflegeeltern reichen ein:

- einen Bewerberfragebogen und je einen tabellarischen Lebenslauf,
- das ärztliche Gesundheitszeugnis und das eintragungsfreie erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (für alle im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren).

Wer mit einem Pflegekind lebt, muss das Kindeswohl und die Bedarfe des Kindes sicherstellen. Dies setzt voraus, dass

- kein Familienmitglied unter einer fachärztlich behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung oder einer Suchterkrankung leidet, deswegen unter Betreuung steht oder aus anderen Gründen von Umständen betroffen ist, die die Erziehungsfähigkeit erheblich einschränken. Auch darf die zukünftige Haupt Bezugsperson zum Zeitpunkt der Inpflegenahme nicht an einer absehbar lebensverkürzenden Erkrankung leiden.
- keine im Haushalt lebende Person eine Vorstrafe hat oder ein dokumentierter dringlicher Verdacht auf den sexuellen Missbrauch von Kindern oder auf Körperverletzung oder häusliche Gewalt bekannt ist.
- der Bewerberfamilie keine Hilfe in Verbindung mit Kindeswohlgefährdung gemäß § 1666 BGB für ein eigenes Kind geleistet wurde.
- ausreichend Wohnraum verfügbar ist, der in seiner Qualität und Ausgestaltung gesellschaftlichen Standards entspricht und eine angemessene Unterbringung und Entfaltung des Kindes ermöglicht.
- keine Gehaltspfändungen oder hohen Konsumschulden vorliegen. Das regelmäßige Familieneinkommen (unter Berücksichtigung des Pflegegeldes) muss eine zumindest einfache Lebensführung ausreichend ermöglichen.
- die erwachsenen Mitglieder des Haushaltes nicht Mitglieder einer irgendwie gearteten extremistischen Organisation sind oder erkennbar mit ihr sympathisieren.
- die Familie und ihre erwachsenen Mitglieder Wert auf die Integration der Kinder in das schulische und soziale Umfeld legen und sie darin fördern sowie die Selbstbestimmungsrechte von Kindern anerkennen.

6.2 Erzieherische Kompetenzen

Zentrale Fragen im Hinblick auf die erzieherischen Anforderungen an Pflegeeltern sind:

- Welche erzieherischen Vorerfahrungen haben die Bewerber*innen?
- Entspricht der Erziehungsstil dem Kindeswohl und fördert er die Entwicklung des Kindes?

- Inwieweit ist eine durchschnittliche Förderung des Kindes gewährleistet?
- In welcher Weise erhält das Kind Orientierung und Halt durch einen geregelten Tagesablauf und verbindliche familiäre Strukturen?
- Welche Kenntnisse haben die potentiellen Pflegeeltern zu sozialem Lernen, konstruktivem Umgang mit Konflikten, Entwicklung von Selbstständigkeit?
- Inwieweit erfahren die Kinder in Belastungs- und Konfliktsituationen Unterstützung und Hilfe? Wurden therapeutische Hilfsangebote angenommen?
- Inwieweit können das eigene erzieherische Handeln und die zugrundeliegenden Wert- und Ordnungsvorstellungen reflektiert werden?
- Begegnet die potenzielle Familie neuen Anforderungen mit Offenheit und Toleranz? Zeigt sie Lernbereitschaft? Ist die Familie sozial integriert und vernetzt?

6.3 Kooperationsbereitschaft

Pflegefamilien erbringen eine Leistung nach dem Jugendhilfegesetz. Dies setzt Dialogbereitschaft und Zusammenarbeit mit dem Fachdienst PiB und mit amtlichen Stellen voraus. Entsprechend wird dies in der Eignungsüberprüfung thematisiert. Dabei geht es wesentlich um

- die Mitwirkung gegenüber den im Hilfeplan festgelegten Zielen,
- die Haltung gegenüber Kontakten des Kindes mit seinen Eltern und ggf. anderen Bezugspersonen,
- die Bereitschaft, im Bedarfsfall aktiv Beratung und Unterstützung einzufordern.

6.4 Reflexionsvermögen

Pflegeverhältnisse innerhalb der Verwandtschaft oder Bekanntschaft verändern das bisherige Beziehungsgefüge für das Kind und für alle Beteiligten. In dieser Situation ist es bedeutend, das eigene Handeln, Beziehungsdynamiken und -strukturen reflektieren zu können, und so Belastungen möglichst gering zu halten.

Erforderlich ist die Reflexion

- der eigenen Motivation, ein bestimmtes Kind bzw. einen Jugendlichen in die eigene Familie aufzunehmen,
- der ggf. gemeinsamen Familien- oder Beziehungsgeschichte,
- der veränderten Rollen (von der Freundin der Mutter zur Pflegemutter, vom Onkel zum Pflegevater),
- der veränderten Verantwortung hinsichtlich des Erziehungsauftrages.

6.5 Erforderliche Qualifizierung und begleitende Schulung

Da Pflegeeltern im sozialen Netz oftmals zum Zeitpunkt der Kompetenzeinschätzung bereits mit den Pflegekindern zusammenleben (Verwandtenpflege) oder die Kinder bzw. Jugendlichen direkt nach einer positiven Eignungsüberprüfung aufnehmen (soziales Netz), muss die erforderliche Qualifizierung meist während des bereits begonnenen Pflegeverhältnisses stattfinden. Anders als in der Fremdpflege, die eine abgeschlossene Qualifizierung voraussetzt, werden im Rahmen der Eignungsüberprüfung für die Vollzeit-

pflege im sozialen Netz bzw. in der Verwandtschaft Einschätzungen abgegeben zur Bereitschaft

- an den Grund- und Aufbaukursen im PiB-Bildungszentrum unverzüglich und verbindlich teilzunehmen,
- regelmäßige monatliche Begleitgruppen sowie Seminare zu besuchen, die im Bildungszentrum stattfinden.

Die genannten Angebote sind wesentliche Elemente der Beratungsarbeit durch PiB. Sie begleiten das laufende Pflegeverhältnis und stehen gleichrangig neben der Einzelberatung durch die zuständige PiB-Fachberatung.

6.6 Unterstützende Hilfen

Ergibt die Kompetenzeinschätzung, dass bei den potentiellen Pflegeeltern alle notwendigen persönlichen Kompetenzen vorliegen, das Kind jedoch einen darüber hinausgehenden erhöhten Unterstützungsbedarf hat, so ist dieser im Rahmen der Kompetenzeinschätzung zu beschreiben.

6.7 Methoden und Vorgehensweise

Die Kompetenzeinschätzung erfolgt in vier wichtigen Schritten:

1. Hausbesuch bei den Bewerber*innen: Dabei nehmen möglichst alle Familienmitglieder und, wenn es schon dort lebt, auch das aufzunehmende Kind teil,
2. Gespräch in den Beratungsräumen des Fachdienstes PiB,
3. Abschlussgespräch, in dem das Ergebnis der Kompetenzeinschätzung besprochen wird,
4. Termin zur Ausfertigung der Betreuungsvereinbarung, die wiederum die Aufgaben und Rechte aller am Pflegeverhältnis beteiligten Personen regelt. Dem geht eine Zustimmung des Casemanagements voraus.

Das Kind wird bei der Kompetenzeinschätzung angemessen altersspezifisch einbezogen. Themenschwerpunkte sind sein Verhältnis zur eigenen und zur aufnehmenden Familie, seine Integration in sein soziales Umfeld (inkl. Kindergarten, Schule) und sein Freizeitverhalten. In diesem Rahmen werden auch besondere Förderbedarfe und medizinische Erfordernisse festgestellt. Bei Bedarf finden weitere Gespräche statt.

Um die wichtigsten Elemente im Leben des Kindes, seiner Familie und des ihn umgebenden sozialen Netzes zu verstehen, werden das anamnestische Gespräch sowie die Erstellung eines Genogramms und einer Netzwerkkarte als methodische Instrumente eingesetzt. Sie erhöhen das Verständnis von der Betreuungsgeschichte des Kindes, von seiner Verbindung zu den antragstellenden Personen und sie helfen ggf. weitere Unterstützungspersonen zu identifizieren.

7. Fachliche Beratung und Begleitung

Die kontinuierliche fachliche Begleitung eines Pflegeverhältnisses ruht auf drei Säulen. Diese sind: (1.) die individuelle Beratung der Pflegefamilie bzw. der Pflegepersonen durch die persönliche PiB-Beratungsfachkraft, (2.) begleitete Pflegeelterngruppen des PiB-Bildungszentrums und (3.) kontinuierliche Weiterbildungsangebote aus dem Kurssystem des Bildungszentrums. Das PiB-Bildungszentrum und die für das individuelle Pflegeverhältnis zuständige PiB-Fachberatung kooperieren dabei eng.

Alle Beratungs- und Unterstützungsleistungen in der PiB-Vollzeitpflege gründen auf einer wertschätzenden Haltung gegenüber Personen, die aus Verbundenheit mit einem spezifischen Kind bereit sind, besondere Verantwortung zu übernehmen und ihm Zeit, Kraft und Liebe zu widmen. Diese besondere Zuwendungsbereitschaft werten die Fachberatungen von PiB als eine wichtige Ressource, die die Entwicklung der Pflegekinder fördert. Den Nachvollzug³ eines Pflegeverhältnisses erkennen Fachberatungen als lebensweltlich verankerte Gegebenheit an. Die Kompetenzeinschätzung betrifft deshalb insbesondere die fachliche Einschätzung hinsichtlich des Kindeswohls, der Vermeidung von Risiken und der notwendigen Unterstützung solcher Pflegeverhältnisse, die durch Verwandtschaft und/oder Bindung begründet und rechtlich besonders geschützt sind. Um eine am Wohl des Kindes orientierte Zusammenarbeit zwischen den Pflegeeltern, dem Pflegekind und seinen Eltern zu fördern, bietet PiB Unterstützung. Grundsätzlich fördert die Fachberatung möglichst einvernehmliche Lösungen bei Umgangskontakten, die sich am Wohl des Kindes orientieren. Neben den professionellen Helfern wirken Eltern, Pflegeeltern und Pflegekinder aktiv an der Ausgestaltung von Besuchs- und Kontaktregelungen mit.

7.1 Individuelle Beratung der Pflegeeltern

Jedes Pflegeverhältnis wird individuell durch eine PiB-Fachberatung begleitet. Schwerpunkte in der Beratung der Pflegeeltern sind dabei die

- Reflexion des Alltags und seine praktische Bewältigung im Zusammenleben mit dem Pflegekind sowie die eigene veränderte Lebensplanung,
- das veränderte Rollen- und Erziehungsverständnis als Pflegeperson, die Themen Nähe und Distanz sowie allgemeine normative Fragen in der Erziehung,
- zusätzliche therapeutische und/oder medizinische Unterstützungsmaßnahmen,
- Fragen zum Schicksal der Kindeseltern, zu deren Haltung gegenüber dem Kind und den Pflegeeltern,
- Anleitung in der Deutung von und im Umgang mit Verhaltensbesonderheiten des Kindes.

³ Nachvollzug beschreibt den Auftrag an PiB, ein auf Familienebene bereits begonnenes informelles Pflegeverhältnis nach den Vorgaben des Jugendhilfegesetzes zu überprüfen und so aufzustellen, dass es den gesetzlichen Vorgaben (Kindeswohl) entspricht und eine Begleitung und Unterstützung für Pflegekind und -familie gewährleistet ist.

7.2 Begleitung des Pflegekindes

Zum Beratungskonzept der Vollzeitpflege im sozialen Netz gehört es, eine vertrauensvolle Verbindung zum Pflegekind aufzubauen und es fortlaufend zu begleiten. Dies findet statt in Form von

- Einzelgesprächen mit dem Pflegekind sowie seine Unterstützung bei Anzeichen von Unsicherheit, Ambivalenz und Loyalitätskonflikten,
- Hilfestellung in besonderen Lagen wie Konflikten, soweit die Pflegeeltern dies nicht leisten,
- Beratung zu Fragen der Lebensplanung. Für die Bearbeitung von typischen Fragen zur eigenen Identität als Pflegekind bietet der Fachdienst PiB spezielle Unterstützung,
- Unterstützung des Pflegekindes und ggf. der weiteren Kinder in der Familie kann in kritischen Phasen auch den Charakter gezielter Krisenintervention und moderierter Gespräche zusammen mit betroffenen dritten Personen annehmen,
- Beratung und Begleitung der Pflegekinder durch die Fachberatung beim Übergang in die Selbstständigkeit oder im Rahmen einer sonstigen Beendigung des Pflegeverhältnisses.

7.3 Beratungsdichte

Die fachliche Beratung und Begleitung von Pflegeverhältnissen erfolgt regelmäßig durch persönliche und telefonische Kontakte zur Pflegefamilie und zum Kind über das Gruppenangebot des PiB-Bildungszentrums und anlässlich besonderer Veranstaltungen für Pflegefamilien.

Die Zeit der Kompetenzeinschätzung und Kontaktaufnahme enthält drei bis vier persönliche Begegnungen in kurzen Abständen. In späteren Phasen des Pflegeverhältnisses gibt es vierteljährliche persönliche Treffen mit der zuständigen Fachberatung, darunter mindestens einmal jährlich einen Hausbesuch bei der Pflegefamilie und verpflichtend nach einem Umzug der Pflegefamilie. In besonderen Situationen, insbesondere in Krisensituationen, vor Beendigung eines Pflegeverhältnisses oder bei Konflikten mit Moderationsbedarf wird die Kontaktdichte bedarfsgerecht gestaltet.

7.4. Kooperation mit dem Amt

Einmal jährlich ist die zuständige PiB-Fachberatung verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung des Kindes und seine Situation in der Pflegefamilie abzugeben. Der Bericht geht an das zuständige Casemanagement im Amt für Soziale Dienste und ist die Grundlage für das jährliche Hilfeplangespräch, das unter Federführung des Amtes für Soziale Dienste stattfindet. Die PiB-Fachberatung informiert darüber hinaus die Fallzuständigen im Casemanagement des Amtes für Soziale Dienste über besondere Ereignisse im Verlauf eines Pflegeverhältnisses. Darunter fallen konfliktreiche Elternkontakte sowie bedeutende Veränderungen im laufenden Pflegeverhältnis.

8. Das PiB-Bildungszentrum (BiZ)

Das PiB-Bildungszentrum ist die zentrale Fort- und Weiterbildungseinrichtung für Familien, die ein fremdes Kind betreuen bzw. mit ihm leben oder sich darum bewerben.

Sie konzipiert und organisiert Informationsabende, Grund- und Aufbaukurse sowie fortlaufende Qualifizierungs- und Gruppenangebote für alle Pflegeformen der gemeinnützigen PiB GmbH. Das Programmheft aller Kurs- und Gruppenangebote geht aktiven und wartenden Pflegefamilien zweimal jährlich zu und ist auch über die PiB-Internetseite einsehbar unter www.pib-bremen.de. Das Bildungszentrum koordiniert zudem die Gruppen- und Supervisionsangebote für alle Pflegeformen an den verschiedenen Bremer PiB-Standorten, dazu kooperiert sie mit rund 40 Referent*innen aus den unterschiedlichsten Themenfeldern.

8.1 Vorbereitende und begleitende Schulung

Die Grundkurse des Bildungszentrums der gemeinnützigen PiB GmbH zielen darauf ab, Bewerber*innen zu solchen Themen zu qualifizieren, die mit der Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus der Verwandtschaft oder dem sozialen Netz verbunden sind.

Die Qualifizierung Verwandtenpflege (10 Schulungsstunden) thematisiert

- Besonderheiten des Pflegeverhältnisses,
- wirtschaftliche Hilfen (Pflegegeld),
- gesetzliche Rahmenbedingungen des Pflegeverhältnisses,
- den öffentlichen Auftrag und die private Lebenswelt,
- die neue Rolle und die Zusammenarbeit.

8.2 Aufbaukurs

Aufbaukurse dienen der vertieften Vorbereitung bzw. Begleitung bei der Aufnahme eines Pflegekindes. Sie behandeln viele Aspekte aus dem Themenkomplex Bindung, Trennung und Verlust, Phasen der Integration sowie die gesetzliche Grundlage der Hilfeplanung. Der Aufbaukurs umfasst neun Stunden. Nach dem Abschluss von Grund- und Aufbaukurs ist die Teilnahme an weiterführenden Wahlpflichtmodulen verpflichtend.

8.3 Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodule innerhalb der „Vollzeitpflege im sozialen Netz“ bzw. in der „Verwandtenpflege“ behandeln typische Situationen oder Themengebiete, die Pflegeeltern wiederkehrend beschäftigen. Grundsätzlich werden die Themenschwerpunkte Entwicklungspsychologie und Ausweitung der Erziehungskompetenz, Entwicklungs- und Persönlichkeitsstörungen sowie die Bedeutung von traumatischen Erfahrungen für Kinder und Jugendliche bearbeitet. Von besonderer Bedeutung sind in der „Vollzeitpflege im sozialen Netz“ bzw. in der „Verwandtenpflege“ auch die Themen „Besuchskontakte meistern in der Verwandtenpflege“ und „Wenn aus Oma, Onkel oder Tante erziehen sollen – Rollenwechsel und Herausforderungen für alle“. Dabei werden die Kooperation mit der Familie des Kindes und die Gestaltung von Besuchskontakten angesprochen.

Wahlpflichtmodule sind im allgemeinen Kursangebot des Bildungszentrums ausgeschrieben und können frei angewählt werden. Sie finden in mehreren thematischen Einheiten statt, die insgesamt zwölf Schulungsstunden umfassen.

8.4 Verpflichtendes Begleitprogramm

Während der aktiven Pflegeelternschaft, d. h. nach den Grund- und Aufbaukursen, ist die Teilnahme an Qualifizierungsangeboten (zwei Seminare pro Jahr, sechs Schulungsstunden) im Bildungszentrum verpflichtend. Darüber hinaus nehmen Pflegeeltern regelmäßig monatlich an einem fortlaufenden Gruppenangebot teil. Dort findet ein fachlich begleiteter Erfahrungsaustausch mit anderen Pflegeeltern statt. Die Pflegeeltern haben die Möglichkeit, sich bei aktuellen Fragen Rat einzuholen und ihr Zusammenleben mit dem Pflegekind gemeinsam mit anderen Pflegeeltern zu reflektieren.

8.5 Gruppenangebote für Pflegekinder

Für Pflegekinder bietet PiB eigens konzipierte, unterstützende Kurse und Aktionen. Alle Kurse entwickelt und organisiert das PiB-Bildungszentrum gemeinsam mit qualifizierten Betreuungspersonen. Das PiB-Bildungszentrum berät Pflegeeltern bzgl. der Teilnahme der Kinder an den Angeboten. Es ist zudem intern mit der Fachberatung der jeweiligen Sparte vernetzt, denn PiB-Kinderangebote flankieren die Beratungsarbeit von PiB für Pflegefamilien und Pflegekinder.

Ziel der PiB-Kinderangebote ist es, Pflegekinder zu stärken, so dass sie sich mit ihrer Identität als Pflegekind mit zwei Familien, mit ihrer Trennung von den Eltern und mit anderen spezifischen Themen in einer Gruppe von gleich betroffenen Kindern begegnen und auseinandersetzen können. Dabei wird den Kindern ein interessen geleiteter Zugang ermöglicht. Die Angebote variieren in Dauer und Inhalt. Von der körperorientierten Selbsterfahrung bis zum Kreativ- oder Technikkurs werden verschiedene Themen auf unterschiedliche Alters- und Interessengruppen zugeschnitten. Sie können Pflegeeltern und oft auch Pflegegeschwister mit einbeziehen. Solange Pflegekinder noch klein sind, finden viele der Angebote fortlaufend und unter aktiver Beteiligung der Pflegeeltern statt. Die Konzeption der Angebote für Pflegekinder ist als Download unter www.pib-bremen.de unter „Broschüren Bildungszentrum“ erhältlich.

9. Qualitätssicherung

Die Mitarbeiter*innen des Bereichs „Soziales Netz und Verwandtenpflege“ der Fachabteilung Vollzeitpflege der gemeinnützigen Gesellschaft PiB sind beauftragt mit der Kompetenzeinschätzung, Beratung und Begleitung von Pflegefamilien. Sie verfügen über Toleranz und Offenheit gegenüber unterschiedlichen Familienkonzepten und arbeiten mit den Pflegefamilien zusammen. Dabei handelt es sich überwiegend um Privatpersonen, die einem öffentlichen Jugendhilfenauftrag nachkommen, den sie innerhalb ihres Verwandten- bzw. Bekanntengefüges wahrnehmen. Die Mitarbeiter*innen sind zugleich Ansprechpartner*innen für die untergebrachten Kinder und Jugendlichen und halten Kontakt zum Bezugssystem des Kindes sowie zu Jugendämtern und anderen Institutionen.

Die Vielfalt der Aufgaben fordert die Beratungsfachkräfte im Spannungsfeld zwischen Beratung und Unterstützung einerseits und Aufsicht und Kontrolle andererseits. Für die beratende Arbeit ist eine systemische Sichtweise förderlich. Dies bedeutet, dass die Bedürfnisse und Anliegen aller Beteiligten einbezogen werden und mit Hilfe der Beratung ein Einvernehmen zum Wohle des Kindes erreicht wird. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Beratung in der Regel ein gesamtes Familiensystem betrifft, in dem alle Personen, die die Familienpflege gemeinsam tragen, in unterschiedlicher Weise eingebunden und qualifiziert sind.

9.1 Individuelle Eignung und Förderung

Die Einstellungsvoraussetzung von PiB-Fachberater*innen ist in der Regel ein Fachhochschulabschluss (Bachelor, Diplom, Master) in den Fächern Sozialpädagogik/Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie sowie (a) eine zusätzliche Beratungsausbildung, die für die Arbeit mit Familiensystemen qualifiziert, und (b) Berufserfahrung im Bereich der erzieherischen Hilfen. Während der Tätigkeit für PiB ist die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen verpflichtend. Dafür stellt die Arbeitgeberin ein fortbildungsbezogenes Budget zur Verfügung.

9.2 Organisationsbezogene Maßnahmen

Im Rahmen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements von PiB werden alle externen und internen Prozesse anhand unserer Qualitätskriterien fortlaufend überprüft. In Bezug auf die Leistung der Abteilung Vollzeitpflege erfolgt dies (a) extern durch regelmäßige Hilfeplanung und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (Leistungsbeschreibungen) mit dem Amt für Soziale Dienste als Auftraggeber und (b) intern durch eigens geplante Veranstaltungen, regelmäßige kollegiale Beratungen/Fallbesprechungen und Supervisionen, eine Entwicklungsdokumentation sowie eine Dokumentation der Beratungskontakte zu Kindern, Eltern und Pflegeeltern und durch Mitarbeitendengespräche.

Abkürzungsverzeichnis

AfSD	Amt für Soziale Dienste
BiZ	Bildungszentrum
DJI	Deutsches Jugendinstitut
eQMH	elektronisches Qualitätsmanagement-Handbuch
FASD	Fetale Alkoholspektrumsstörung
FD	Fachdienst Flüchtlinge und Integration
FT	Fachdienst Teilhabe
IGFH	Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) e. V.
ION	Inobhutnahme
KbF	Kindertagespflege zur Förderung von Kindern mit besonderem Bedarf
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KTP	Kindertagespflege
KTPP	Kindertagespflegeperson
PBW	Paritätisches Bildungswerk Landesverband Bremen e. V.
PiB	Pflegekinder in Bremen
TaPs	Kindertagespflegestelle
QHB	kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch
QM	Qualitätsmanagement
VP	Vollzeitpflege
ZASt	Zentrale Aufnahmestelle für Asylbewerber*innen und Flüchtlinge

PiB – Pflegekinder in Bremen gemeinnützige GmbH

 Bahnhofstraße 28–31, 28195 Bremen

 0421 95 88 20-0  0421 95 88 20-45

 info@pib-bremen.de  pib-bremen.de

Spendenkonto

IBAN DE95 2905 0101 0001 64 44 18

BIC SBREDE22

Sparkasse Bremen

Gesellschafter

Caritasverband Bremen e. V.

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Bremen e. V.

Petri & Eichen Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Verein Bremer Säuglingsheime